

Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Schönkirchen

Kinder und Jugendliche haben im Rahmen des geltenden Rechts die gleichen Rechte in unserer Gesellschaft wie Erwachsene. Um ihre Interessen besser vertreten zu können wird auf Wunsch der Kinder und Jugendlichen in Schönkirchen ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, in dem alle Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Schönkirchen Mitglied werden können.

Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder- und Jugendlichen in Schönkirchen. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden, so dass sämtliche Planungen und Entscheidungen künftig die Belange dieser Altersgruppe zuverlässiger in den Blick nehmen. Der Kinder- und Jugendbeirat soll zudem für diese Altersgruppe demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Mitgestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzuhaben, sowie der Kinderrechtskonvention der UN, der Gemeindeordnung und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig- Holstein Rechnung getragen werden.

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 47d und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.}, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566.), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.09.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates

- (1) In Schönkirchen wird ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen vertritt.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat soll
 - zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in Schönkirchen beitragen,
 - stets Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen in Schönkirchen suchen,
 - die Belange aller Geschlechter berücksichtigen,
 - ein besseres Verständnis unter Kindern und Jugendlichen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen und Konfessionen fördern,
 - die Ausschüsse und die Gemeindevertretung im Hinblick auf die Interessen der Kinder und Jugendlichen beraten

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist kein Organ der Gemeinde.
- (2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.
- (3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig. Die Gemeinde versichert sie bei der Unfallkasse Nord.

- (4) Die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates wird von den Organen der Gemeinde ermöglicht und gefördert. Die Gemeinde hat den Kinder- und Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Der Kinder- und Jugendbeirat berät die Gemeindevertretung und ihre Fachausschüsse in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Schönkirchen betreffen. Der Kinder- und Jugendbeirat ist zu allen Sitzungen der Fachausschüsse und der Gemeindevertretung einzuladen. Er entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Notwendigkeit der Teilnahme an den gemeindlichen Gremiensitzungen. An den Sitzungen der Fachausschüsse in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Schönkirchen betreffen, kann ein Vorstandmitglied des Kinder- und Jugendbeirates teilnehmen. Das Mitglied kann in allen Angelegenheiten, welche die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Das Antrags- und Rederecht ist auf den öffentlichen Teil der Sitzungen beschränkt.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik in Schönkirchen,
 - Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Gemeinde Schönkirchen, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen betreffen,
 - Funktion eines Ansprechpartners für die Kinder und Jugendlichen in Schönkirchen.
- (3) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten findet einmal jährlich eine Versammlung der Kinder und Jugendlichen aus Schönkirchen statt. Zu der Versammlung lädt der Vorstand des Kinder- und Jugendbeirates ein. Auf der Versammlung berichtet der Vorstand über die Arbeit des Beirates. Aus der Mitte der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Beirat herangetragen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates, welche sich der Beirat selbst gibt.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch.

§ 4 Zusammensetzung/ Wahlberechtigung/ Wählbarkeit/ Wahlzeit

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mindestens 5 jungen Menschen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wobei die gewählten Mitglieder des Beirates bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Kinder- und Jugendbeirates über das 18. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können. Auf Wunsch der Kinder- und Jugendlichen kann der Beirat die Mitgliederzahl auf maximal 13 erhöhen. Bei Nichterreichen der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Beirat als nicht gewählt. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder in der Gemeindevertretung oder bürgerliche Mitglieder in den Fachausschüssen der Gemeinde Schönkirchen sein.

- (2) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen ab dem vollendeten 11. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die am Wahltag mit Hauptwohnsitz in Schönkirchen gemeldet sind.
- (3) Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Schönkirchener Kinder und Jugendlichen, zu der die nach Absatz 2 wahlberechtigten Personen durch die Gemeinde öffentlich eingeladen werden. Jede Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer*innen beschlussfähig. Die Wahlversammlung wird von dem/der Bürgermeister*in geleitet.
- (4) Die Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und gleicher Wahl gewählt. Vorschlagsberechtigt sind alle nach Absatz 2 wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in öffentlicher Listenwahl. Sofern die Mehrheit der Wahlberechtigten dies wünscht, erfolgt eine geheime Listenwahl.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte hat bis zu 5 Stimmen, von denen nur jeweils 1 Stimme einer Kandidatin bzw. Kandidaten gegeben werden kann. Die Stimmauszählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der sich aus 5 Mitgliedern des amtierenden Kinder- und Jugendbeirates zusammensetzt. Gibt es keinen amtierenden Kinder- und Jugendbeirat, wird der Wahlvorstand von Beauftragten der Gemeinde und der Amtsverwaltung Schrevenborn gebildet.
- (6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidat*innen eine Liste nachrückender Bewerber*innen. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- (7) Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 2 Jahre. Die Tätigkeit des jeweiligen Kinder- und Jugendbeirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates.
- (8) Spätestens 1 Monat nach der Wahl tritt der Kinder- und Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Sie wird durch den/die Bürgermeister*in einberufen. Bis zur Wahl des Vorstandes übernimmt der/die Bürgermeister*in die Sitzungsleitung.
- (9) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt der/die Kandidat*in mit der höchsten Stimmenzahl auf der Liste der nachrückenden Bewerber*innen nach.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt auf der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine/n Vorsitzende*n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende*n sowie eine/n Schriftführer*in, eine/n Kassenwart*in und eine/Beisitzer*in. Diese 5 Mitglieder bilden den Vorstand.
- (2) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates zeitnah über die Amtsverwaltung Schrevenborn an die Gemeinde weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen und die Beratungsergebnisse der Gemeinde, soweit sie seine Angelegenheiten betreffen.

- (3) Zu bestimmten Themenfeldern kann der Beirat Arbeitsgruppen bilden.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, statt. Sie sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Budget

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat verfügt im Rahmen der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Finanzmittel über ein eigenverantwortlich zu verwaltendes Budget. Das Budget darf nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Der Beirat entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Gelder.

§ 8 Auflösung

- (1) Im Falle, dass der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnimmt, kann die Gemeindevertretung die Auflösung des amtierenden Beirates und Neuwahlen beschließen.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat kann der Gemeindevertretung auf Antrag mit der Zustimmung von 2/3 seiner Mitglieder seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde ist berechnigt, für die Durchführung der Wahl Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Wahlberechtigten in ein Wählerverzeichnis aufzunehmen. Ferner ist sie berechnigt, die vorgenannten Daten der Mitglieder und der gegebenenfalls nachrückenden Bewerber*innen im Rahmen ihrer Beiratstätigkeit zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- (2) Die Kandidat*innen erklären sich damit einverstanden, dass Name, Vorname und Anschrift, auf einem Stimmzettel zusammengefasst, für die Wahl veröffentlicht und in einer Beiratsmitgliederliste gespeichert werden.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung aus dem Einwohnermeldeamt der Amtsverwaltung Schrevenborn.
- (4) Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beiratwahl und der Arbeit des Beirates nach dieser Satzung weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Daten werden nach 10 Jahren, beginnend ab dem 01.01. des auf das Ausscheiden der Beiratsmitglieder folgenden Jahres, gelöscht.

§ 10
Weitergehende Bestimmungen

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein.

§ 11
Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt; sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönkirchen, 05.10.2021

Gemeinde Schönkirchen
Der Bürgermeister

Gerd Radisch